

**Stand: 01.01.2022**

**Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus  
(Gebührensatzung)**

**(Ofr. Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 21.08.2009, Nr. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2021 (Ofr. Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 25.11.2021, Nr. 19).**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, Art 22 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Die Gebührenerhebung durch die Landkreise Kronach und Kulmbach bleibt unberührt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes benutzt.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die dafür zugelassenen Anlagen sind der Abfallerzeuger und der bei der Abfallentsorgungsanlage anliefernde Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.
- (3) Abfallerzeuger und der bei der Abfallentsorgungsanlage Anliefernde haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3**

**Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Zweckverbandes erhoben.

**§ 4   \*), \*\*\*) und \*\*\*)  
Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe**

(1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu einer Abfallentsorgungsanlage des Zweckverbandes, die zur Ablagerung bzw. Entgegennahme der im Gebiet des Zweckverbandes anfallenden Abfälle zugelassen ist, betragen die Gebühren

1. Bei unbelastetem Erdaushub, Abraum, Kies  
8,60 €/t bzw. 15,50 €/m<sup>3</sup>
2. Bei nicht aufbereitungsfähigem mineralischem Bauschutt (auch mit Erdaushub vermischt)  
13,00 €/t bzw. 19,50 €/m<sup>3</sup>
3. Bei Produktionsrückständen (Granitsteinen)  
13,00 €/t bzw. 19,50 €/m<sup>3</sup>
4. Bei Produktionsrückständen (Schlämmen)  
17,25 €/t bzw. 25,90 €/m<sup>3</sup>
5. Bei sonstigen Produktionsrückständen  
21,60 €/t bzw. 21,60 €/m<sup>3</sup>
6. Bei Wurzelstöcken  
80,00 €/t bzw. 136,00 €/m<sup>3</sup>

Die Gebühr berechnet sich aus der Multiplikation der tatsächlich angelieferten Menge mit dem Gebührensatz. Dies gilt nicht, wenn es der Anlieferer unterlässt, die Abfälle nach Weisung des Personals ordnungsgemäß abzuladen. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt grundsätzlich nach Gewicht; für den Fall, dass die Verwiegungseinrichtung ausfällt, wird das Volumen der Abfälle geschätzt und der Verrechnung zugrunde gelegt.

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere sofern sich die angelieferten Abfälle als Material im Rahmen der Deponieherstellung als Rekultivierungs- oder Abdeckmaterial eignen und dafür Bedarf besteht, kann unter Berücksichtigung des Einbauaufwandes von den Gebührensätzen des Satzes 1 abgewichen werden.

(2) Soweit Analysen für die Abfälle notwendig sind, werden sie gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt entsprechend für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

**§ 5  
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 2) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

**§ 6**  
**Fälligkeit der Gebührenschuld**

Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

**§ 7 \*\*\*\*\*)**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.
- (3) Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus vom 01.01.2002 tritt mit Ablauf des 31.08.2009 außer Kraft

Kulmbach, 29. Juli 2009  
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus

Klaus Peter S ö l l n e r  
Verbandsvorsitzender

---

\*) geändert durch Satzung vom 10.11.2014  
\*\*) geändert durch Satzung vom 20.07.2017  
\*\*\*) geändert durch Satzung vom 28.09.2021  
\*\*\*\*\*) § 7 betrifft die ursprüngliche Satzung